

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West- Polsum) und für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt) vom 31.03.2026 (GZ. 805 - 6.07.00.02/48-2-3/25.0 und 805 - 6.07.00.02/49-2-3/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Molbergen im Kreis Cloppenburg (Bundesland Niedersachsen).

In der Gemeinde Molbergen, Gemarkung Molbergen, Flur 21 sind die Flurstücke 70 und 71/3 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben48m](http://www.netzausbau.de/vorhaben48m) / [www.netzausbau.de/vorhaben49m](http://www.netzausbau.de/vorhaben49m) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Die Errichtung des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-9-1 (BalWin 1) sowie des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-10-1 (Balwin 2), die als Vorhaben im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf (folgend: BalWin 1 und 2) aufgeführt ist, bleibt von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.04.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-3/25.0 805 - 6.07.00.02/49-2-3/25.0) vom 31.03.2026 ist für den Abschnitt Mitte (Cloppenburg - Steinfurt) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West - Polsum) und des Vorhabens 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich im Trassenkorridorsegment V48-31d sowie V49-18b. Da sich die Trassenkorridore der Abschnitte Mitte der Vorhaben Nr. 48 und Nr. 49 räumlich überlagern und eine gemeinsame Stammstecke bilden, bezieht sich die vorliegende Veränderungssperre auf beide Vorhaben.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V48-31d/V49-18b im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich nordöstlich der Ortslage Resthausen von Norden nach Süden. Zentral im Korridor ist die Errichtung der Offshore-Netzanbindung BalWin 1 und BalWin2 mit Verlauf von Norden nach Südwesten geplant. Darüber hinaus ragt nordöstlich von Resthausen ein in Planung befindlicher Windpark mit neun Windenergieanlagen über 700 Meter in das TKS hinein. Im nordöstlichen Korridorbereich ragen Waldflächen in den Korridor hinein. Zum Teil stellen diese Waldflächen zudem artenschutzrechtlich relevante Bereiche dar, die im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG innerhalb der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung abgegrenzt wurden. Ferner liegen im östlichen Korridorrandbereich innerhalb des Waldbereichs eine Wallhecke (geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG, § 22 NNatSchG) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 33 BNatSchG). Westlich des Waldes erstreckt sich auf einer Breite von 200 Meter ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-CLP 3113/58) gem. § 30 BNatSchG, § 33 BNatSchG, welches ein naturnahes, nährstoffreiches Gewässer und die umliegenden Uferbereiche umfasst. Das gesetzlich geschützte Biotop befindet sich angrenzend an einen Standort einer geplanten Windenergieanlage am westlichen Korridorrand. Südlich davon befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, Industrie- und Ge-

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

werbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, eine Freizeitanlage sowie eine Bebauungsplanfläche einer Satzung nach § 35 BauGB (Resthausen Sandberg). Im Süden angrenzend befinden sich größere Waldbereiche. Zudem liegen im Korridor Böden mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit und größere Bereiche mit Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung vor.

Mit Schreiben vom 30.07.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-31d/V49-18b im Bereich nordöstlich der Ortslage Resthausen die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll von Norden nach Süden mit dem Netzausbauvorhaben BalWin 1 und BalWin 2 bündeln. Dabei soll die Trasse östlich des geplanten Verlaufs von BalWin 1 und BalWin 2 verlaufen. Die Trasse soll ferner am äußersten östlichen Rand des geplanten Windparks zwischen zwei geplanten Windenergieanlage-Standorten entlanglaufen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass angesichts der räumlichen Restriktionen im Korridor der in der Anlage skizzierte Trassenverlauf der einzig technisch sinnvolle und mögliche im Trassenkorridor, ohne umweltfachlich erhebliche Beeinträchtigungen, ist. Die Trassierungsmöglichkeiten innerhalb des TKS seien zudem durch konkurrierende Planungen stark eingeschränkt. Neben der geplanten Errichtung der Offshore-Netzanbindung BalWin 1 und BalWin2 hat der Vorhabenträger Kenntnis davon erlangt und die Bundesnetzagentur darauf hingewiesen, dass im Bereich nordöstlich von Resthausen ein Windpark geplant ist. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cloppenburg (RROP) ist die Fläche, in der der geplante Windpark liegt, zudem als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt, sodass potenziell mit weiteren konkurrierenden Planungen zu rechnen sei. Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP wurde bereits abgeschlossen. Durch diese Planung sei der Passageraum erheblich reduziert.

Der Vorhabenträger hat diesen Korridorabschnitt als Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen oder entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich somit erheblich erschweren.

### III.

#### **Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

## 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm) im Abschnitt Mitte (Cloppenburg – Steinfurt) ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 31.03.2026 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnutzungen geprägt. Der Passageraum wird zunächst durch die vorhandenen Waldflächen eingeschränkt. Hinzukommen artenschutzrechtlich relevante Bereiche (s.o.) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches ein naturnahes, nährstoffreiches Gewässer und die umliegenden Uferbereiche umfasst. Das gesetzlich geschützte Biotop erstreckt sich auf einer Breite von 200 Meter und schränkt den Passageraum deutlich ein. Darüber hinaus liegen innerhalb des Waldbereichs eine Wallhecke als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop vor. Zusammen mit den artenschutzrechtlich relevanten Bereichen bildet die Wallhecke ein Hindernis, welches vom östlichen Korridorrand bis hin zum derzeit geplanten Trassenverlauf reicht. Zusätzlich wird der bereits erheblich eingeeengte Passageraum in diesem Bereich des Trassenkorridors durch konkurrierende Planungen Dritter stark eingeschränkt. Der verbleibende Passageraum wird dabei neben der geplanten Errichtung der Offshore-Netzanbindung BalWin 1 und BalWin 2 auch durch den geplanten Windpark geprägt. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cloppenburg (RRÖP) ist die Fläche, in der der geplante Windpark liegt, zudem als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Aufgrund des Ausmaßes des geplanten Windparks verbleibt für die Trassenführung im Korridor nur der Bereich zwischen zwei geplanten Windenergieanlage-Standorten am östlichen Rande des geplanten Windparks und westlich des geplanten Verlaufs der Offshore-Netzanbindung BalWin 1 und BalWin 2. Dabei wählt die geplante Leitung diejenige Route, die eine größtmögliche Schonung des geplanten Windparks bewirkt.

Die Verwirklichung des geplanten Windparks würde die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass weitere Planungen seitens Dritter genau in diesen Bereichen mit dem Leitungsvorhaben konkurrieren werden. Um einen Planungstorso zu verhindern, ist der noch vorhandene Passageraum zu sichern. Der geplante Windpark sowie andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute ausgesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Für den beschriebenen Bereich ist daher eine Veränderungssperre notwendig.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Molbergen in ihrer Planungshoheit. Darüber hinaus berührt die vorliegende Veränderungssperre die Interessen des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als obere Landesplanungsbehörde als auch des Landkreises Cloppenburg als Träger der Regionalplanung.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherheitsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich als verhältnismäßig dar: Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber dem künftigen Betreiber des Windparks nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es dem Betreiber nicht gestattet, den geplanten Windpark auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können jedoch für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen schon vor Ablauf der fünfjährigen Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzbereich der Leitung liegen und nach Fertigstellung der Leitung dauerhaft nicht für den geplanten Windpark genutzt werden können. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Leitung diejenige Route wählt, die eine größtmögliche Schonung des geplanten

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

Windparks bewirkt. Die Dauer und die Intensität des Eingriffs werden insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die durch andere Planungs- und Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dienen als erneuerbare Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 b) EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG zu entnehmen.

Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber den geplanten Windenergieanlagen vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Molbergen, Gemarkung Molbergen ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen insbesondere in Form von landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich, Industrie- und Gewerbeflächen, vorhandener Waldflächen sowie weiteren naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für den Erlass der Veränderungssperre allerdings nicht erforderlich ist, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen. Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Satz 3 NABEG), sind die Planungshoheit der Gemeinde Molbergen und die Interessen der oberen Landesplanungsbehörde sowie der Träger der Regionalplanung und die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Teilflächen, die im Schutzstreifen der geplanten Leitung liegen und auch nach Fertigstellung der geplanten Leitung für die Nutzung als Windpark nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt und es werden nicht etwa Eigentumsrechte entzogen. Insofern ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nicht in Betracht kommt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Verände-

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	-------------------------------------------------------------------	------------

rungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Arbeitsstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungsflächen- und Arbeitsflächen (z.B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. So stehen beispielsweise die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für die Errichtung des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-9-1 (BalWin 1) sowie des DC-Offshore-Netzanbindungssystems NOR-10-1 (Balwin 2), die als Vorhaben im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2025, 1. Entwurf (folgend: BalWin 1 und 2) aufgeführt ist. Die Vorhaben sehen in diesem Bereich – nach Planungsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre – einen möglichen Trassenverlauf vor.
4. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 25.04.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 27.04.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
5. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
6. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Bundesnetzagentur	Gz. 805 - 6.07.01.02/48-2-4 VS#1 und 805 - 6.07.01.02/49-2-3 VS#1	23.04.2026
-------------------	----------------------------------------------------------------------	------------

#### IV.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.04.2026

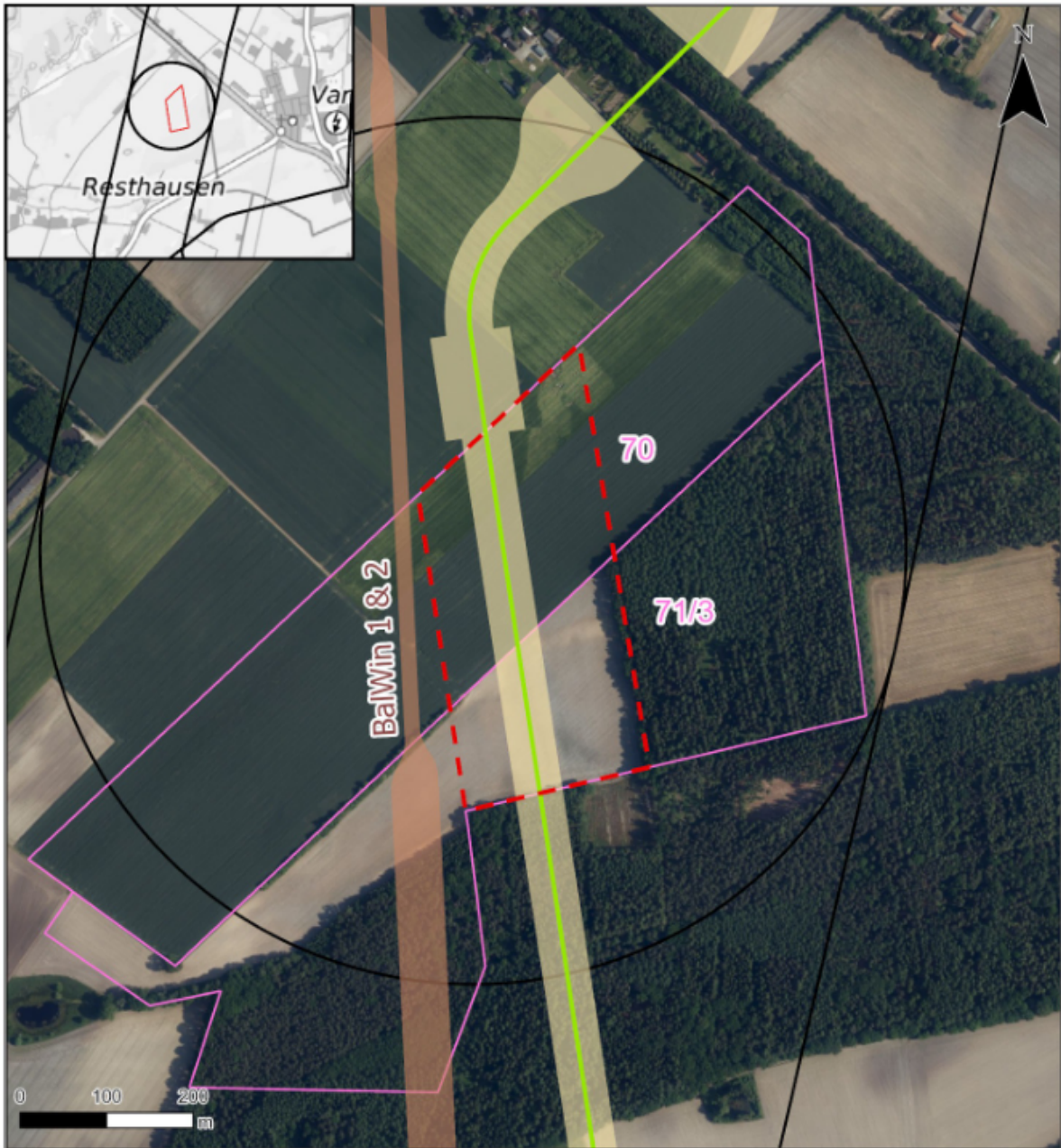
Im Auftrag

gez.







Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

## Anlage:



## Zeichenerklärung

- |                                                                                     |                                          |                                                                                     |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
|  | Geltungsbereich der VS                   |  | Trassenachse    |
|  | Flurstücksgrenze                         |  | Arbeitsstreifen |
|  | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  | Fremdleitung    |

Quellennachweis:  
Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2026;  
Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH